

## **BL\_GERICHTE 054/2007 vom 6. Juli 2007**

BL Gerichte, 2007-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_054\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_054_2007)

FR: BL\_GERICHTE 054/2007 du 6 juillet 2007

IT: BL\_GERICHTE 054/2007 del 6 luglio 2007

### **Regeste**

Die unerwartete Erhebung der Kirchensteuer widerspricht nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben und ist demzufolge auch nicht rechtsmissbräuchlich, selbst wenn dies auf ein Versäumnis der Steuerbehörden zurückzuführen ist. Da die in früheren Steuerperioden getroffenen Taxationen grundsätzlich keine Rechtskraft für spätere Veranlagungen entfalten, kann die Steuerbehörde im Rahmen jeder Neuveranlagung eines Steuerpflichtigen sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Bei der Bürgergemeinde der Stadt X. handelt es sich um eine Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts. Gemäss § 2 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt X. (...) erteilt sie das Gemeindebürgerrecht, betreut Kranke, Betagte, Behinderte, Kinder und Jugendliche, besorgt die öffentliche Sozialhilfe, soweit diese ihr delegiert wird, verwaltet ihr Vermögen und dasjenige ihrer Institutionen und beaufsichtigt die ihr zugeordneten Stiftungen und Korporationen. Auch kann sie weitere, im städtischen Interesse liegende, nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit von Bund und Kanton fallende Aufgaben übernehmen. Die Bürgergemeinde der Stadt X. besitzt im Kanton Basel-Landschaft Boden und Gebäude in den Gemeinden A., B. und C.

#### **E. 2**

Mit definitiver Veranlagungsverfügung Staats- und Gemeindesteuer 2005 vom 15. Dezember 2006 veranlagte die Steuerverwaltung die Pflichtige zu einer Staatssteuer in Höhe von Fr. 25'162.80 und zu einer Kirchensteuer in Höhe von Fr. 1'258.15.

#### **E. 3**

. Dagegen erhob die Pflichtige mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 Einsprache und beantragte, es sei die Verfügung der Steuerverwaltung vom 15. Dezember 2006 in Bezug auf die Kirchensteuerpflicht aufzuheben, die Bürgergemeinde der Stadt X. von der Kirchensteuer zu befreien und eine neue Veranlagungsverfügung ohne Kirchensteuer zu erlassen. Allfällige ordentliche Kosten seien zu erlassen und ausserordentliche Kosten wettzuschlagen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass ihre Kirchensteuerpflicht vor allem mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit nicht vereinbar und daher unrechtmässig sei. Die Bundesverfassung verbiete den Kantonen, natürliche Personen zur Bezahlung einer Kirchensteuer zu verpflichten, deren Ertrag einer Religionsgemeinschaft zufliesse, der sie nicht angehörten. Bei juristischen Personen hingegen solle dies anders sein, weshalb sie auch der Kirchensteuer unterliegen sollten. Die Bürgergemeinde der Stadt X. sei eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche selbst keine religiöse Zwecke verfolge und sich konfessionell neutral verhalte. Es müsse

zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen juristischen Personen unterschieden werden. Nach ihrer Ansicht widerspreche es der verfassungsmässig auferlegten Pflicht zur religiösen Neutralität, dass laut Entscheid der Steuerverwaltung die Bürgergemeinden im Allgemeinen und hier im Besonderen einer Kirchensteuerpflicht unterliegen. Es könne sich somit nur um ein gesetzgeberisches Versehen handeln, wenn in den § 8 und § 8b des geltenden Kirchengesetzes pauschal von der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen die Rede sei. Die Pflichtige machte weiter geltend, die plötzliche und völlig unerwartete Erhebung der Kirchensteuer widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben und sei rechtsmissbräuchlich, da sie erst 13 Jahre nach in Kraft treten ihrer Rechtsgrundlage erstmals erhoben worden sei. Dies deute auf eine jahrelange Nachlässigkeit und/oder mangelnde Gesetzestreue der Steuerverwaltung hin.

#### **E. 4**

Mit Einsprache-Entscheid vom 2. Februar 2007 wies die Steuerverwaltung die Begehren der Pflichtigen ab. Zusammenfassend hielt sie fest, dass gemäss aktuellem Kirchengesetz der Kanton von steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer von fünf Prozent des Staatssteuerbetrages zugunsten der Landeskirchen zu erheben habe. Die früher noch vorhanden gewesene Ausnahme der Bürgergemeinden sei vollständig weggefallen. Die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen ohne eigene konfessionelle Zwecke verstösse gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts weder gegen die Art. 8, 15 und 127 BV noch gegen Art. 9 EMRK. Die Kirchensteuerpflicht erstrecke sich deshalb auf alle juristischen Personen ohne konfessionellen Zweck, soweit ein Anknüpfungspunkt zur kantonalen Steuerhoheit bestehe. Dem Argument, dass die neuerliche Erhebung von Kirchensteuern dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen solle müsse entgegengehalten werden, dass aus einem Versehen heraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden könne. Da die Kirchensteuer zudem eine selbständige Steuerart darstelle, seien auch noch keine rechtskräftigen Veranlagungen entstanden, wenn diese Steuern in der Vergangenheit noch nicht erhoben worden seien.

#### **E. 5**

Mit Rekurs vom 15. Februar 2007 gelangte die Pflichtige an das Steuergericht mit den Begehren, es sei der Entscheid der Steuerverwaltung vom 15. Februar 2007 sowie die Verfügung vom 15. Dezember 2006 in Bezug auf die Kirchensteuerpflicht aufzuheben, die Bürgergemeinde der Stadt X. von der Kirchensteuer zu befreien und eine neue Veranlagungsverfügung ohne Kirchensteuer zu erlassen. Ausserdem seien die ordentlichen Kosten zu erlassen und allfällige ausserordentlichen Kosten wettzuschlagen. Zusätzlich zu ihren in der Einsprache vorgebrachten Argumenten führte sie aus, die Bürgergemeinde der Stadt X. erfülle ausschliesslich soziale und gemeinnützige, der Allgemeinheit dienende Aufgaben und dürfe selbst keine Steuereinnahmen erheben. Sie stehe insofern mit ihren Diensten im Wettbewerb mit anderen Anbietern von sozialen oder gemeinnützigen Leistungen, wie eben die Landeskirchen. Dass die Bürgergemeinde der Stadt X. durch die Leistung von Kirchensteuern ihre eigene (aber konfessionell ausgerichtete) Konkurrenz in Form der anerkannten Landeskirchen im Kanton Basel-Landschaft noch unterstützen solle, widerspreche nicht nur dem Gebot der konfessionellen Neutralität, sondern sei generell unhaltbar.

#### **E. 6**

Mit Vernehmlassung vom 2. April 2007 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses mit den gleichen Argumenten wie in ihrem Einsprache-Entscheid vom 2. Februar 2007. Ergänzend hielt sie jedoch fest, dass die Kirchensteuer zwar Bezug auf die Zahlen aus der Staatssteuerveranlagung nehme, jedoch eine eigenständige und deshalb von der Staatssteuer losgelöste Steuer mit eigener gesetzlicher Grundlage sei, welche die Steuerhoheit und das Steuermass für die juristischen Personen festlege. Ausserdem genüge der als Einwand angeführte konfessionelle Neutralitätsgedanke der Rekurrentin nicht und sei gemäss bisheriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung allein kein Grund, auf die Erhebung der Kirchensteuern zu verzichten.

#### **E. 7**

Die Bürgergemeinde X. macht weiter geltend, dass sie ausschliesslich soziale und gemeinnützige, der Allgemeinheit dienende Aufgaben erfülle. Sie stehe mit den Diensten im Wettbewerb mit anderen Anbietern von sozialen oder gemeinnützigen Leistungen, wie eben der der Landeskirchen. a) Nach Art. 23 Abs. 1 lit. f und g StHG und § 16 Abs. 1 lit. d StG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke sowie kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. b) Um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen, muss gemäss § 110 Abs. 1 StG bei der kantonalen Taxationskommission ein Gesuch gestellt werden (vgl. SIMONEK in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 16 N 2). c) Im vorliegenden Fall hat die Rekurrentin bis zum heutigen Zeitpunkt kein Gesuch um Steuerbefreiung bei der Taxationskommission eingereicht. Es ist nicht Sache des Steuergerichts, darüber zu entscheiden, ob die Rekurrentin die Voraussetzungen von Art. 23 Abs. 1 lit. f und g StHG und § 16 Abs. 1 lit. d oder e StG erfüllen würde. Aus diesem Grund ist nicht weiter auf die Steuerbefreiung einzugehen.

#### **E. 8**

Gemäss § 15 lit. c und e StG sind die basellandschaftlichen Einwohnergemeinden und ihre Anstalten sowie die basellandschaftlichen Bürgergemeinden mit Ausnahme der Betriebe, die im wesentlichen Umfang Erwerbszwecken dienen von sämtlichen Steuern befreit. Ebenso sind die übrigen basellandschaftlichen öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen für das Fürsorge-, Kultus- und Unterrichtszwecken dienende Einkommen und Vermögen von der Steuerpflicht befreit. Aus der Gesetzesgrundlage ist klar ersichtlich, dass diese Bestimmung lediglich auf basellandschaftliche Bürgergemeinden anwendbar ist, weshalb diese gesetzliche Bestimmung nicht auf die Bürgergemeinde X. angewendet werden kann. Es kann somit festgehalten werden, dass die Bürgergemeinde X. aufgrund ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Kanton Basel-Landschaft beschränkt steuerpflichtig ist und gemäss zitierten Gesetzesgrundlagen der Kirchensteuerpflicht unterliegt.

#### **E. 9**

Die Pflichtige ist weiter der Ansicht, die unerwartete Erhebung der Kirchensteuer widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben und sei rechtsmissbräuchlich, da sie erst 13 Jahre nach in Kraft treten ihrer Rechtsgrundlage erstmals erhoben worden sei. a) Der Grundsatz von Treu und Glauben ist in Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV verankert. Er gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr (vgl. Schweizerisches Bundesstaatsrecht, a.a.O., S. 235 N 818). Der Grundsatz von Treu und Glauben umfasst die

Teilgehalte des Vertrauensschutzes, des Rechtsmissbrauchs und des Verbots widersprüchlichen Verhaltens (vgl. Schweizerisches Bundesstaatsrecht, a.a.O., S. 235 N 823 ff.) b) Dem Argument der Bürgergemeinde X. ist entgegenzuhalten, dass jede Steuerperiode neu zu beurteilen ist. Es steht sowohl der Steuerverwaltung als auch dem Pflichtigen das Recht zu, die Tatsachen jeweils neu zu überprüfen. Die in einer früheren Steuerperiode getroffenen Taxationen entfalten grundsätzlich keine Rechtskraft für spätere Veranlagungen. Vielmehr kann die Steuerbehörde im Rahmen jeder Neuveranlagung eines Steuerpflichtigen sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage vollumfänglich überprüfen und, soweit erforderlich, abweichend würdigen. In Rechtskraft erwächst jeweils nur die einzelne Veranlagung, die als befristeter Verwaltungsakt ausschliesslich für die betreffende Steuerperiode Rechtswirkungen entfaltet. Die späteren Veranlagungen sind daher jederzeit einer erneuten umfassenden Überprüfung zugänglich (Der Steuerentscheid [StE] 2003 B 72.14.2 Nr. 31 E. 4.2). Obwohl die Steuerverwaltung erst nach 13 Jahren dieses Versehen bemerkte, besteht kein Rechtsanspruch auf eine in einer früheren Steuerperiode beurteilten Rechtsfrage. Aus diesem Grund widerspricht die Erhebung der Kirchensteuer im vorliegenden Fall nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben und ist somit auch nicht rechtsmissbräuchlich. Insoweit erweist sich der Rekurs auch in diesen Punkt als unbegründet und ist somit abzuweisen.

#### **E. 10**

(...) Entscheid Nr. 054/2007 vom 6.07.2007

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.